

Sehr geehrte Damen und Herren,

Auf Ihr Anschreiben, meine Widersprüche der Quartale bis zurückzunehmen, möchte ich Ihnen wie folgt antworten:

1. Ab 1.Quartal 2007 ist gemäß BSG- Urteilen vom 28.05.08 eine Anpassung des fixen Kostenansatzes der Formel des Bewertungsausschusses erforderlich:

Das BSG hat in seinen Urteilen die Notwendigkeit einer Anpassung des fixen Praxiskostenansatzes von bisher 40.634 € an folgenden Indikatoren festgemacht:

- *die Erhöhung der Umsatzsteuer um drei Prozentpunkte im Jahr 2007 und in Folge davon ein Anstieg des Verbraucherpreisindex für Deutschland erstmalig seit Jahren wieder um mehr als zwei Prozent, bzw. um mehr als 10 Prozentpunkte gegenüber 2000*

- *deutliche Personalkostensteigerungen durch die angehobenen Vergütungen für Arzthelferinnen*

- *die zum 1.1.2008 erfolgten Novellierung des EBM-Ä mit der punktzahlmäßig erhöhten Bewertungen der psychotherapeutischen Leistungen (1.755 statt früher 1.495 Punkte) aufgrund der Ergebnisse der Kostenerhebung 2007 hinsichtlich der Betriebskosten*

Eine entsprechende Regelung durch den Bewertungsausschuss steht noch aus; solange dies der Fall ist, erscheint eine Bescheidung der Widersprüche der betroffenen Quartale nicht sinnvoll und nur die Verwaltungskosten belastend.

2. Überprüfung der Vergütung der übrigen Leistungen, insbesondere der probatorischen Sitzungen zu einem Mindestpunktwert von 2,56 Cent.

Mit der Einführung der quartalsbezogenen Regelleistungsvolumina ab 01.07.2005 wurden die das RLV überschreitende Punktzahlmenge nur noch zu einem floatenden Restpunktwert um 0,3 Cent (stimmt das??) vergütet. Davon betroffen sind die übrigen Leistungen, insbesondere die probatorischen Sitzungen, die nach dem Urteil des BSG vom 28.05.08 zu einem Mindestpunktwert von 2,56 Cent zu vergüten sind. Von daher sind die probatorischen Sitzungen, soweit sie von der abgestaffelten Vergütung zum Restpunktwert betroffen sind, entsprechend nachzuvergüten.

In der KV Hessen wird zur Berechnung der Nachvergütung folgende rechtlich nicht zu beanstandende Berechnung angewandt:

Entsprechend dem Anteil der probatorischen Leistungen am Gesamt der übrigen nicht genehmigungsbedürftigen Leistungen wird die Vergütung im abgestaffelten Bereich auf einen Punktwert von 2,56 Cent angehoben.

Mit meinen Widersprüchen wird noch mein diesbezüglicher Anspruch auf Höhervergütung der übrigen Leistungen aufrechterhalten.

3. Bitte um Ruhenlassen der Widersprüche zugunsten des Musterklageverfahrens

Die mit meinem Widerspruch angesprochenen zu klärenden Rechtsfragen werden durch die beiden Musterklageverfahren (Az.: S 24 KA 153/05 und S 24 KA 130/06), die beim Sozialgericht Hannover anhängig sind, abgedeckt. Ich bitte daher – auch aus Gründen der Kosten- und Aufwandsparnis beider Seiten – die Widersprüche vorerst weiter ruhen zu lassen.

Mit freundlichen Grüßen